

FENGER

PREISLISTE
2024

GÜLTIG AB 1. JANUAR 2024

BETON

MISCHWERKE**Werkleitung und Vertrieb****Tobias Kubasch****Telefon +49 174 3434173****tobias.kubasch@fenger-gruppe.de****WERK WITTENBERG NORD**

Gutenbergstraße 4

06889 Wittenberg OT Kropstädt

Telefon +49 34920 65923

Fax +49 34920 65929

WERK JESSEN

Mittelweg 29

06917 Jessen OT Schweinitz

Telefon +49 3537 204683

Fax +49 3537 204684

WERK WITTENBERG SÜD

Hinter dem Schloßberg 4

06888 Wittenberg OT Pratau

Telefon +49 3491 450711

Fax +49 3491 457119

WERK LEIPZIG

Tornauer Straße 3

04356 Leipzig

Telefon +49 341 52048670

Fax +49 341 52048671

PREISLISTE BETON 2024



Fenger Beton und Kies GmbH Co. KG | Neue Straße 12 a | 06901 Kemberg

Seite 1 von 2

Werke und Ansprechpartner

WERK WITTENBERG SÜD Hinter dem Schloßberg 4 06888 Wittenberg OT Pratau ☎ 0160-94635392	WERK WITTENBERG NORD Gutenbergstraße 4 06889 Wittenberg OT Kropstädt ☎ 034920-65923	WERK JESSEN Mittelweg 29 06917 Jessen OT Schweinitz ☎ 03537-204683	WERK LEIPZIG Tornauer Straße 3 04356 Leipzig ☎ 0341-52048670	WERKLEITUNG UND VERTRIEB Tobias Kubasch ☎ 0174-3434173 tobias.kubasch@fenger-gruppe.de
--	---	--	--	--

Transportbeton nach DIN EN 206-1/DIN 1045-2 gültig ab 01.01.2024

Anwendungsbereich	Expositionsklassen und Bemerkungen	Festigkeitsklasse	Konsistenzklasse	Größtkorn (mm)	Sorten-Nr.	Nettopreis in €/m³
▲ Beton für den allgemeinen Hoch- und Tiefbau						
Beton für unbewehrte Bauteile in nicht betonangreifender Umgebung	X0	C8/10	C1	32	117200	157,00
				16	116200	160,00
				8	111200	164,00
			F3	32	137200	160,00
				16	136200	163,00
				8	131200	167,00
		C12/15	C1	32	217200	159,00
				16	216200	162,00
				8	211200	166,00
			F3	32	237200	162,00
				16	236200	165,00
				8	231200	169,00
		C16/20	C1	32	317200	162,00
				16	316200	165,00
				8	311200	169,00
		C20/25	C1	32	417200	163,50
				16	416200	166,50
				8	411200	170,50
C25/30	C1	32	517200	166,00		
		16	516200	169,00		
		8	511200	173,00		
Beton für Innen- und Gründungsbauteile	XC1 XC2	C16/20	F3	32	337210	166,00
				16	336210	169,00
				8	331210	173,00
		C20/25	F3	32	437210	168,00
				16	436210	171,00
				8	431210	175,00
Beton für Bauteile in offenen Gebäuden	XC3	C20/25	F3	32	437220	168,50
				16	436220	171,50
				8	431220	175,50
Beton für Außenbauteile	XC4 XF1 XA1	C25/30	F3	32	537230	170,00
				16	536230	173,00
				8	531230	177,00
Beton für Außenbauteile mit erhöhtem Wassereindringwiderstand	XC4 XF1 XA1 WU	C25/30	F3	32	537235	171,00
				16	536235	174,00
				8	531235	178,00
	XC4 XF1 XD1 XA1 WU	C30/37	F3	32	637240	175,00
				16	636240	178,00
				8	631240	182,00
	XC4 XF2 XD2 XA2 WU	C35/45	F3	32	737250	182,00
				16	736250	185,00
				8	731250	189,00
▲ ZTV Beton-StB 07						
Fahrbahnbeton BK 0,3 - 1,0	XC4 XF4 XD3 XA3 XM2 (LP)	C30/37	F3	16	636163	185,00
▲ Beton für den Industriebau						
Beton für Industrieböden nach DIN 1045-2 mit mäßiger Wassersättigung	XC4 XF1 XA1	C25/30	F3	32	537130	174,00
				16	536130	177,00
	XC4 XF1 XD1 XA1 XM1	C30/37	F3	32	637140	179,00
				16	636140	182,00
▲ Sonderprodukte / Spezialbaustoffe						
Hydraulisch gebundene Tragschichten	unter Asphalt	ohne	C0	32	90312	156,00
	unter Beton	ohne	C0	32	90313	160,00
Drainbeton		DBT	C0	32	90117	170,00
Pflastermischung (nicht überwacht)	mit 300 kg Zement	PFM 300	C0	2	20018	175,50
	mit 400 kg Zement	PFM 400	C0	2	30018	181,50
	mit 600 kg Zement	PFM 600	C0	2	40018	195,50
Anfahr Mischung	Dämmer	ohne	F6	2	96020	170,00
		leicht	F6	0	96925	168,00
		schwer	F6	2	96025	159,00
Flüssigboden / Bodenverfestigung		stichfest	F6	2	60108	173,00

▲ ZTV Beton-StB 07

Fahrbahnbeton BK 0,3 - 1,0	XC4 XF4 XD3 XA3 XM2 (LP)	C30/37	F3	16	636163	185,00
----------------------------	--------------------------	--------	----	----	--------	--------

▲ Beton für den Industriebau

Beton für Industrieböden nach DIN 1045-2 mit mäßiger Wassersättigung	XC4 XF1 XA1	C25/30	F3	32	537130	174,00
				16	536130	177,00
	XC4 XF1 XD1 XA1 XM1	C30/37	F3	32	637140	179,00
				16	636140	182,00

▲ Sonderprodukte / Spezialbaustoffe

Hydraulisch gebundene Tragschichten	unter Asphalt	ohne	C0	32	90312	156,00
	unter Beton	ohne	C0	32	90313	160,00
Drainbeton		DBT	C0	32	90117	170,00
Pflastermischung (nicht überwacht)	mit 300 kg Zement	PFM 300	C0	2	20018	175,50
	mit 400 kg Zement	PFM 400	C0	2	30018	181,50
	mit 600 kg Zement	PFM 600	C0	2	40018	195,50
Anfahr Mischung	Dämmer	ohne	F6	2	96020	170,00
		leicht	F6	0	96925	168,00
		schwer	F6	2	96025	159,00
Flüssigboden / Bodenverfestigung		stichfest	F6	2	60108	173,00

Dies ist nur ein kleiner Ausschnitt aus unserem Lieferprogramm. Weiterer Beton auf Anfrage.

Hinweise:

Unser Beton erfüllen die Anforderungen an die Feuchtigkeitsklassen WO, WF und WA.
 XA2: geeignet für Sulfatangriff bis zu einem Sulfatgehalt von 600 mg/l im Grundwasser
 XA3: Schutzmaßnahmen der Oberfläche nach DIN 1045 Tabelle 2 erforderlich

XM2: nur durch geeignete Oberflächenbehandlung bauseits erreichbar
 XM3: bauseitige Hartstoffeinstreuung erforderlich
 XF4: für maschinelles Glätten nicht geeignet

Alle Preise sind Nettopreise, frei vereinbarter Lieferort (im Umkreis von 15 km des jeweiligen Transportbetonwerks), zzgl. der gesetzlichen MwSt.

Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf von zementgebundenen Baustoffen sowie Zubehör finden Sie auf unserer Webseite unter:

www.fenger-gruppe.de

Zusätzliche Leistungen, Vertragsbedingungen und Hinweise

Öffnungszeiten		
reguläre Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 06:00 bis 14:00 Uhr, Verlängerung auf Anfrage		
Beladung Montag bis Freitag von 14:00 bis 20:00 Uhr	€/m³	10,00
Nachtbetonagen oder Beladung an Wochenenden und Feiertagen	€/m³	auf Anfrage

Bestellungen		
Bestellungen bis einschließlich 100 m³ mindestens 24 Stunden, Bestellungen ab 100 m³ mindestens 48 Stunden vor Lieferung aufgeben; Änderungen der Bestellungen mindestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Lieferzeitpunkt mitteilen.		
Ab-/Umbestellungen am Tag der vereinbarten Lieferung bis einschließlich 100 m³	€/m³	15,00
Ab-/Umbestellungen am Tag der vereinbarten Lieferung ab 100 m³	€/m³	20,00
Vorhalten eines Fahrmischers	€/h	100,00
Vorhalten der Betonmischanlage	€/h	500,00

Fracht		
Der nicht skontierfähige Frachtanteil beträgt für Beton und im Fahrmischer angelieferte Schüttgüter	€/m³	20,00
Mindermenge wird berechnet, wenn pro Lieferung weniger als 7,5 m³ abgenommen werden; für die an 7,5 m³ fehlende Menge (auch Restmengen) berechnen wir	€/m³	20,00
Wird die nach Norm vorgegebene Verarbeitungszeit durch verzögerte Abnahme auf der Baustelle überschritten, sind wir berechtigt, die Lieferung abzubrechen. Wird der Beton auf Weisung der Baustelle trotzdem abgenommen und eingebaut, übernehmen wir für dessen Qualität keinerlei Gewährleistung.		
Für die Kosten auf mautpflichtigen Verkehrswegen (Eingangs- und Ausgangsfrachten) berechnen wir	€/m³	5,50
Energiekostenzuschlag (inkl. CO2 und Klimaschutz-Abgabe)	€/m³	5,00
Zulage für die Abholung von Kleinstmengen bis 1 m³	pauschal	7,00

Entladung auf der Baustelle, Wartezeiten		
Die Entladezeit beträgt 5 Minuten je m³. Die tatsächliche Entladezeit wird vom Abnehmer bzw. dessen Beauftragten der Baustelle auf dem Lieferschein quittiert.		
Bei Überschreitung der Entladezeit berechnen wir pro angefangener Minute Wartezeit	€/min	2,00
Rohrentladung ist ab einer Konsistenz F3 und bis zu einer Rohrlänge von max. 5 m möglich	€ pauschal/Entladung	50,00

Saisonzuschlag und Warmbeton		
Für den saisonal erhöhten Aufwand des Betriebs unserer Werke berechnen wir vom 15.11. bis 15.03.	€/m³	8,00
Bei Temperaturen zwischen + 3 und - 5 °C (gemessen um 06:00 Uhr im Werk) berechnen wir aufgrund erhöhter Heizkosten	€/m³	12,00
Unter - 5 °C erfolgen Lieferungen nur nach Vereinbarung und Lieferbereitschaft unserer Werke unter Berechnung des dafür anfallenden Aufwands.		

Betoneigenschaften		
Zementwechsel von mittel zu schnell	€/m³	4,00
Zementwechsel von mittel zu langsam	€/m³	8,00
Größtkornwechsel von 32 mm auf 16 mm	€/m³	3,00
Größtkornwechsel von 32 mm auf 8 mm	€/m³	7,00
Verzögerer	€/Stunde	3,00
Fließmittel (je Konsistenzsprung)	€/m³	4,00
Zugabe kundeneigener Zusätze	€/m³	5,00
Zugabe von Kunststofffasern	€/m³	15,00
Stahlfaserbeton		auf Anfrage

Betonentsorgung		
Zusätzlich zum Einkaufspreis berechnen wir für die Entsorgung von Rest-/Rückbeton	€/m³	150,00

Lieferscheine		
Für die Erstellung von Kopien bzw. Nachdrucken von Lieferscheinen und deren Versand berechnen wir pro Lieferschein	€/Stk	5,00
ZTV-Ing. bzw. Soll/Ist Ausdrucke pro Lieferschein	€/Stk	3,00

Qualitätssicherung/Güteüberwachung		
Unsere Produkte unterliegen der ständigen Produktionskontrolle nach DIN EN 206-1/DIN 1045-2		

Warenkreditversicherung		
Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen nur, wenn uns für den betreffenden Kunden eine Warenkreditversicherung durch unseren Warenkreditversicherer eingeräumt wurde und nur bis zu einem maximalen Forderungsbestand bis zur Höhe der Summe der jeweils gewährten Warenkreditversicherung.		

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN VERKAUF VON ZEMENT- GEBUNDENEN BAUSTOFFEN UND GESTEINSKÖRNUNG SOWIE ZUBEHÖR (AGB)



1. Geltungsbereich

Unsere AGB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Käufers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichenden Bedingungen des Käufers die Lieferungen an den Käufer vorbehaltlos ausführen.

2. Angebot

Unserem Angebot liegen unsere jeweils gültigen Preislisten und Sortenverzeichnisse zugrunde. Für die richtige Auswahl des Baustoffs/Zubehörs und Menge ist allein der Käufer verantwortlich.

3. Lieferung und Abnahme

(1) Die Auslieferung erfolgt unter Beachtung der Öffnungszeiten bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle. Wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten. Unsere Werke sind regulär von Montag bis Freitag von 06.00 - 14.00 Uhr geöffnet. Spätere Abholungen oder Lieferungen können individuell vereinbart werden. Mehraufwendungen für verlängerte Öffnungs- bzw. Lieferzeiten werden, wenn in den Preislisten der einzelnen Produkte nichts geregelt ist, mit Zuschlägen (vgl. Ziffer 7) vergütet.

(2) Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben, soweit uns gleiche Umstände die Lieferung/Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Nicht zu vertreten haben wir z. B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörung und unabwendbare Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferanten oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist, soweit diese für uns unvorhersehbar und unvermeidbar sind.

(3) Für die Folgen unrichtiger und unvollständiger Angaben bei Abruf haftet der Käufer; Übermittlungsfehler gehen zu seinen Lasten.

(4) Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss das Transportbeton-/Mörtelfahrzeug bzw. Kipper diese ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schwerem Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfahrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Das Entleeren muss unverzüglich, zügig (1 m³ in höchstens 5 min) und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können.

(5) Ist der Käufer „Kaufmann“ im Sinne des HGB, so gelten die den Lieferschein unterzeichnenden Personen uns gegenüber als zur

Abnahme des Baustoffs/Zubehörs und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt sowie unser Lieferverzeichnis/Betonsortenverzeichnis durch Unterzeichnung des Lieferscheines als anerkannt.

(6) Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, die Verweigerung oder die Verspätung beruhen auf Gründen, die wir zu vertreten haben. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für ordnungsgemäße Abnahme des Baustoffs/Zubehörs und Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Sämtliche Käufer bevollmächtigen einander, in allem den Verkauf betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindlichen Erklärungen entgegenzunehmen.

(7) Bei Abholungen ab Werk/ Lieferungen frei Baustelle in der Zeit von Montag bis Freitag ab 14.00 - 20.00 Uhr werden neben dem vereinbarten Preis mit einem Aufschlag von 25 % berechnet. Bei Abholungen ab Werk/ Lieferungen frei Baustelle in der Zeit von Montag bis Donnerstag ab 20.00 - 06.00 Uhr des Folgetages werden neben dem vereinbarten Preis mit einem Aufschlag von 50 % berechnet.

Bei Lieferungen frei Baustelle in der Zeit ab Freitag 20.00 Uhr bis Samstag 14.00 Uhr werden neben dem vereinbarten Preis mit einem Aufschlag von 75 % berechnet.

Lieferungen frei Baustelle in der Zeit ab Samstag 14.00 Uhr bis zum darauffolgenden Montag 06.00 Uhr bzw. an Feiertagen erfolgen nur auf Anfrage.

4. Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Baustoffs/Zubehörs geht bei Abholung im Werk auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug beladen ist, bei Zulieferung, sobald die Entladung an der vereinbarten Anlieferstelle erfolgt, sofortige und zügige Entladung vorausgesetzt.

5. Gewährleistung/Haftung

(1) Wir gewährleisten, dass die Baustoffe unseres Sortenverzeichnisses nach den geltenden Vorschriften hergestellt, überwacht und geliefert werden. Für sonstige Baustoffe gelten jeweils besondere Vereinbarungen. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Käufer unsere Baustoffe mit Zusätzen, Wasser, Transportbeton-/mörtel anderer Lieferanten oder mit Baustellenbeton-/mörtel vermengt oder sonst verändert oder vermengen oder verändern lässt oder verzögert abnimmt.

(2) Mängel sind ausschließlich gegenüber der Werksleitung zu rügen; erfolgt die Rüge mündlich oder fernmündlich, bedarf sie schriftlicher Bestätigung.

(3) Offensichtliche Mängel gleich welcher Art und die Lieferung einer offensichtlich anderen Ware oder Menge als die bestellt sind sofort bei Ablieferung des Baustoffs/Zubehörs zu rügen. In diesem Fall hat der Käufer den Baustoff/Zubehör zwecks Nachprüfung durch uns im angelieferten Zustand zu belassen. Nicht offensichtliche Mängel gleich welcher Art und die Lieferung eines nicht

offensichtlich anderen als dem bestellten Baustoff/Zubehör sind nach Sichtbarwerden von Kaufleuten im Sinne des HGB unverzüglich, von Nichtkaufleuten innerhalb der gesetzlichen Frist von 6 Monaten ab Lieferung zu rügen.

(4) Unsere Verantwortung für die Güte endet bei der Abholung ab Werk: sobald das Fahrzeug beladen ist; bei Zulieferung mit eigenen Fahrzeugen: bei der Ankunft an der vereinbarten Anlieferstelle; bei Zulieferung mit fremden Fahrzeugen: bei Übergabe an den Spediteur.

(5) Probewürfel gelten nur dann als Beweismittel für die Güte, wenn sie in Gegenwart eines von uns besonders Beauftragten vorschriftsmäßig hergestellt und behandelt worden sind.

(6) Bei nicht form- und/oder nicht fristgerechter Rüge gilt der Baustoff/Zubehör als genehmigt.

(7) Wegen eines Mangels, den wir zu vertreten haben, stehen dem Käufer die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu. Unsere Haftung ist jedoch dem Umfang nach auf die Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung, die mindestens € 1.000.000,00 beträgt, begrenzt, sofern nicht die von uns zu vertretende Vertragsverletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

6. Haftung aus sonstigen Gründen

Schadenersatzansprüche des Käufers gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden aus Anlass von Vertragsverhandlungen, aus Verzug, aus positiver Forderungsverletzung und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Sofern wir fahrlässig eine Kardinalpflicht oder eine vertragswesentliche Pflicht verletzen, ist unsere Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

7. Sicherungsrechte

(1) Wir behalten uns das Eigentum an dem gelieferten Baustoff/Zubehör bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer vor. Soweit wir mit dem Käufer Bezahlung der Kaufpreisschuld aufgrund des Scheck-Wechsel-Verfahrens vereinbaren, erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht bereits durch Gutschrift des erhaltenen Schecks, sondern erst bei Einlösung des von uns akzeptierten Wechsels durch den Käufer.

(2) Der Käufer darf unseren Baustoff/Zubehör weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Doch darf er ihn im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im Voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder mit diesem ein Abtretungsverbot vereinbart und solange er nicht im Zahlungsverzug ist.

(3) Eine etwaige Verarbeitung unseres Baustoffs/Zubehörs durch ihn zu einer neuen

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN VERKAUF VON ZEMENT- GEBUNDENEN BAUSTOFFEN UND GESTEINSKÖRNUNG SOWIE ZUBEHÖR (AGB)

FENGER

beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert unseres Baustoffs/Zubehörs ein. Der Käufer hat die neue Sache mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren.

(4) Für den Fall, dass der Käufer durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unseres Baustoffs/Zubehörs mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung der in Absatz 1 aufgeführten Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unseres Baustoffs/Zubehörs (Vorbehaltsware) zum Wert der anderen Sachen (Rechnungsbeträge inkl. Umsatzsteuer) mit der gleichzeitigen Zusage, die neue Sache für uns unentgeltlich ordnungsgemäß zu verwahren. Das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum an einer Sache wird der Kunde für uns verwahren.

(5) Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach Abs. 1 Satz 1 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus einem Weiterverkauf unseres Baustoffs/Zubehörs mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Baustoffs/Zubehörs ab, und zwar unabhängig davon, ob die Sache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Das gilt auch für Forderungen, die dem Käufer durch die Verbindung des Baustoffs/Zubehörs mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. Ist die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen, überträgt uns der Kunde anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache. Wir nehmen die Übertragung an.

(6) Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir werden indessen von dieser Befugnis keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Sollte dies jedoch nicht der Fall sein, hat uns der Käufer auf unser Verlangen diese Forderungen und deren Schuldner bekanntzugeben, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und den Schuldnern die erfolgte Abtretung anzuzeigen mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach Abs. 1 Satz 1 an uns zu zahlen.

(7) Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren.

(8) Bei Pfändungen und sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gem. § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den entstandenen Schaden.

(9) Der „Wert unseres Baustoffs/Zubehörs“ im Sinne von Abs. 5 entspricht den in unseren Rechnungen ausgewiesenen Kaufpreisen zuzüglich 10% (Deckungsgrenze). Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert die Forderungen um 50% übersteigt (Freigabegrenze).

(10) Zur Geltendmachung der Rechte aus Eigentumsvorbehalt ist ein Rücktritt vom Vertrag nicht erforderlich, es sei denn, der Debitor ist Verbraucher.

8. Preis- und Zahlungsbedingungen

(1) Es gelten ausschließlich unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen, mit denen sich unser Kunde bei Auftragserteilung einverstanden erklärt, und zwar ebenso für künftige Geschäfte, auch wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, sie aber dem Besteller bei einem von uns bestätigten Auftrag zugegangen sind. Wird der Auftrag abweichend von unseren Liefer- und Zahlungsbedingungen erteilt, so gelten auch dann nur unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen, selbst wenn wir nicht widersprechen. Abweichungen gelten also nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.

(2) Erhöhen oder senken sich zwischen Abgabe des Angebots oder Annahme des Auftrags und seiner Ausführung unsere Selbstkosten, insbesondere für Zement, Kies, Fracht, Energie und/oder Löhne, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen; dies gilt nicht für Lieferungen an einen Nichtkaufmann, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen.

(3) Zuschläge für Minderungen, nicht normal befahrbarer Straße und Baustoffe sowie nicht sofortiger Entladung bei Ankunft sowie für Lieferungen außerhalb der normalen Geschäftszeit oder in der kalten Jahreszeit werden nach unserer jeweils gültigen Preisliste berechnet.

(4) Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Skontierung bedarf unserer Einwilligung und gilt nur für den Warenwert. Wechsel und Schecks nehmen wir nur zahlungshalber nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegen.

(5) Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des anderen Teils eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, z.B. also der Käufer seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird.

Befindet sich der Käufer uns gegenüber mit irgendwelchen Zahlungsverpflichtungen im Verzug, so werden alle bestehenden Forderungen sofort fällig.

Eine Aufrechnung durch den Kunden mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden ist ausgeschlossen, es sei denn, es beruht auf demselben Vertragsverhältnis oder die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

(6) Wir sind berechtigt, bei nicht fristgerechter Zahlung Verzugszinsen nach §§ 288, 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zu verlangen. Fallen im Verzugsfall höhere Bankzinsen an, sind diese geschuldet. Zahlungen werden auf die jeweils älteste Rechnung verbucht.

Bei nicht fristgerechter Zahlung werden für jede Zahlungserinnerung Mahnkosten in Höhe von 5,-€ erhoben.

(7) Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Mängelrügen beeinflussen hingegen keinesfalls die Zahlungsverpflichtung.

(8) Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir - auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung; auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird.

9. Fremdüberwachung

Unsere Beauftragten (Eigenüberwacher) sowie denen des Fremdüberwachers und der Obersten Bauaufsichtsbehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben zu entnehmen.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand, anwendbares Recht

Die Vertragsbeziehung unterliegt ausschließlich dem deutschen Recht, insbesondere dem Bürgerlichen Gesetzbuch und Handelsgesetzbuch. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

Erfüllungsort für unsere Baustoffe/Zubehör ist das jeweilige Werk, für die Zahlung der Sitz unserer Verwaltung.

Sofern der Verkäufer Vollkaufmann ist, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis nach unserer Wahl der Sitz der Firma oder Frankfurt am Main. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Käufer an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

Stand: 08/2022